

**vom 29. September 1969,  
in der Fassung vom 22. Januar 1976**

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Vorsitz und Ort der Sitzungen.....	2
§ 2 Einberufung und Tagesordnung .....	2
§ 3 Geschäftsgang .....	2
§ 4 Beschlussfassung.....	3
§ 5 Niederschrift über die Verhandlungen .....	3
§ 6 Unterrichtung der Presse.....	4
§ 7 Schlussbestimmungen .....	4

## **§ 1 Vorsitz und Ort der Sitzungen**

Vorsitzender des Gemeinsamen Gremiums im Sinne der Ziffer 3 des Abkommens ist jeweils der zu einer Sitzung in seine Stadt eingeladenen Oberbürgermeister. Die Sitzungen finden im Wechsel in Böblingen und Sindelfingen statt.

## **§ 2 Einberufung und Tagesordnung**

1. Der Vorsitzende beruft das Gemeinsame Gremium mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Sitzung in seine Stadt ein und teilt den Mitgliedern die Tagesordnung mit.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Verweisung eines Verhandlungsgegenstandes in einen nichtöffentlichen Teil soll im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Der stellvertretende Vorsitzende oder mindestens 1/3 aller Mitglieder können spätestens 5 Tage vor der Sitzung verlangen, dass weitere Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden. Mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinsamen Gremiums können verlangen, dass ein Punkt während der Sitzung auf die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung gesetzt wird. Das Gemeinsame Gremium kann durch Beschluss einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.
3. Das Gemeinsame Gremium ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Es soll jedoch mindestens einmal in drei Monaten einberufen werden. Das Gemeinsame Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

## **§ 3 Geschäftsgang**

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
2. Das Gemeinsame Gremium trägt im Allgemeinen in der Reihenfolge der Tagesordnung. Die Beratung erfolgt aufgrund der Vorlage des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, falls der Verhandlungsgegenstand vor allem seine Stadt betrifft. Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der beiden Städte übertragen. Der Vorsitzende muss dem stellvertretenden Vorsitzenden auf dessen Antrag das Wort

zum Vortrag erteilen, wenn dieser den Standpunkt seiner Stadt zu einem Verhandlungsgegenstand darlegen möchte.

3. Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. An der Beratung können sich der stellvertretende Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinsamen Gremiums beteiligen. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er muss während der Beratung dem stellvertretenden Vorsitzenden die Gelegenheit einräumen, unmittelbar nach ihm zu sprechen.
4. Über denselben Beratungsgegenstand darf ein Mitglied nur mit Zustimmung des Vorsitzenden mehr als dreimal das Wort ergreifen.

#### **§ 4 Beschlussfassung**

1. Das Gemeinsame Gremium kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
2. Das Gemeinsame Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder einer Stadt anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
3. Das Gemeinsame Gremium beschließt durch Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handerheben. Auf Verlangen von 3 Mitgliedern findet geheime Abstimmung mit Stimmzetteln statt.
4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Stimmrecht.
5. Einem vor Beginn der Abstimmung gestellten Antrag auf zweite Beratung (Vertagung) ist stattzugeben, wenn mindestens drei der anwesenden Mitglieder zustimmen.

#### **§ 5 Niederschrift über die Verhandlungen**

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere die Namen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, Beginn und Ende der Sitzung, die Gegenstände der Verhandlung, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

2. Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst. Der Schriftführer wird vom jeweiligen Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, von je einem Mitglied einer Stadt die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Gemeinsamen Gremiums in der Regel innerhalb von 2 Wochen den Mitgliedern des Gemeinsamen Gremiums unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu übersenden.

## **§ 6 Unterrichtung der Presse**

Ob und inwieweit die Presse über nichtöffentliche Verhandlungspunkte unterrichtet werden soll, entscheidet das Gemeinsame Gremium jeweils bei der Beschlussfassung. Der jeweilige Vorsitzende unterrichtet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Presse über die nichtöffentlichen Verhandlungspunkte. Das Einvernehmen wurde durch die Zustimmung des stellvertretenden Vorsitzenden zum Text der Presseinformation hergestellt.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Das Gemeinsame Gremium hat diese Geschäftsordnung am 29.9.1969 beschlossen. Sie tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft.